

Gruppe Allgemeines Nr. 9 (13) vom 24.9.42

III. (1) Diese Anordnung tritt am 30. Juni 1942 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung zur Änderung der zweiten Anordnung zur Regelung der Preise für Überholungs- und Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen vom 16. Oktober 1941 (Ranz.Nr. 250 vom 25.10.1941) ausser Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1942.

Der Reichskommissar f.d.Pr.-Bildung  
I.V. Dr. Flottmann

Dadurch werden in dem genannten Rundschreiben folgende Änderungen nötig, die wir nachzutragen bitten:

Seite 2 erster Absatz

Wird durch Punkt 7 und Punkt 8 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

7. Geänderte zweite Anordnung zur Regelung der Preise für Überholungs- und Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen vom 30.6.1942

8. Zylinderschleifpreise Erlass des RfPr. vom 30.6.1942

Seite 3 Absatz b

Entgegen den Erläuterungen von Dr. Donecker und Dr. Liese in "Die Preisbildung in der Kraftfahrzeugwirtschaft" Abschnitt IX, Seite 46 kann hinkünftig für Abschlepparbeiten, die als Fremdarbeit durchgeführt werden, ein Aufschlag bis zu 5 v.H. berechnet werden.

Seite 9 Absatz "zu 3" letzter Absatz

Für Kühlerinstandsetzungsarbeiten darf auf den Nettopreis der Spezialwerkstätte ein Aufschlag von 15 v.H. weiterberechnet werden. Der gleiche Aufschlag wurde auch für Austauschaggregate genehmigt.

Seite 10 Punkt 4 Abschleppen von Fahrzeugen

Wird das Abschleppen von einem fremden Unternehmen durchgeführt, so dürfen die durch dieses Unternehmen der Werkstätte in Rechnung gestellten Beträge mit einem Aufschlag von 5v.H. weiterberechnet werden.

Anlage 4 Abrechnungsplan

Im Abrechnungsplan ändern sich die Darstellungen für Fremdarbeit. Wir bitten unsere Herren Vertreter, den Absatz auf Seite 3 unten zum Überkleben zu benutzen.

Gruppe Allgemeines Nr. 9 (13) vom 24.9.42 Seite 3

Zusatzbestimmungen für Wehrmacheaufträge

Bei der Abrechnung nach "Arbeitspreislisten" oder "werkstatteigenen Festpreisen" sind beim Inneingreifen von 2 oder mehreren derartigen Arbeitsvorgängen, für die Listenpreise bestehen oder werkstatt eigene Festpreise ermittelt wurden, diese nicht voll in Rechnung zu stellen. Vielmehr ist dann

- entweder nur ein Arbeitsvorgang mit dem Listenpreis oder dem werkstatteigenen Festpreis abzurechnen (die übrigen Arbeiten gelten als AZ-Arbeiten)
- oder es ist ein Arbeitsvorgang als Listenpreis oder werkstatteigener Festpreis abzurechnen, und die übrigen Arbeitsvorgänge kommen mit einem entsprechenden Abschlag auf die Listenpreise oder werkstatteigenen Festpreise in Ansatz.

Entsprechend einer Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung (RfPr. III-235-14617-41 vom 25.10.41) ist es Aufgabe der Preisbildungs- und Preisüberwachungsstellen, die von den Werkstätten errechneten Unkostensätze des Jahres 1939 auf ihre Berechtigung nachzuprüfen. Durch die HKP oder besonders eingerichtete Prüfungsstellen ist daher eine Nachprüfung zunächst nicht vorzunehmen. Wenn sich die Durchführung der Kalkulationsvorschriften in einzelnen eingespiciert hat, werden hierüber weitere Anordnungen durch das OKH, Chef H Rüst und BdE, ergehen".

|  |   |  |  |
|--|---|--|--|
| <b>Fremdarbeit</b>   |   |  |  |
| Brutto-Preis<br><small>Zyl. u. K.Wellen Schleifarbeiten<br/>Rundrennung v. Kfz.-Reifen</small>     | Netto-Preis + 15%<br><small>Kühlerinstandsetzungen<br/>Austauschaggregate</small> | Netto-Preis + 10%<br><small>Senftige Fremdarbeiten<br/>außer Abschlepparbeiten</small> | Netto-Preis + 5%<br><small>Abschlepparbeiten</small> |
| <b>Ersatzteile und Material</b><br><small>nach geltenden Vorschriften gesondert verrechnen</small> |   |  |  |

**Rundschreiben No. 9 - 24.09.1942** Hier wird mit viel juristischer Gründlichkeit festgelegt, was an Aufschlag für Fremdarbeiten genommen werden darf. Zylinder schleifen kein Aufschlag – Kühler Rep. +15% - Abschlepparbeiten + 5% usw.

*Here is determined with much legal thoroughness, which surcharges may be taken on foreign work. Grinding cylinders no extra charge - Radiator rep. + 15% - Towing + 5% etc.*